

Stadt Naumburg (Saale)

**Benutzungs- und Entgeltordnung für die
Überlassung von Schulräumen zu anderen als schulischen Zwecken
in den Grund- und Sekundarschulen der Stadt Naumburg (Saale)**

Der Gemeinderat hat gem. § 44 Abs. 3 Ziffer 6 Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 05.03.2003 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Schulräumen zu anderen schulischen Zwecken in den Grund- und Sekundarschulen der Stadt Naumburg (Saale) beschlossen:

**§ 1
Vergabe**

1. Räume in den Grund- und Sekundarschulen der Stadt Naumburg (Saale) können, in Übereinkunft mit dem Schulleiter, von Dritten angemietet werden. Hierzu sind von der Stadt mit den Nutzern Mietverträge abzuschließen, die dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entsprechen.
2. Eine Überlassung von Schulräumen ist mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.
3. Schulräume können dem Antragsteller in der unterrichtsfreien Zeit zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch nicht die Belange der Schule oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.
4. Die Verwaltung wird ermächtigt, in besonders begründeten Einzelfällen einen Erlass bzw. eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes zu gewähren.
5. Ein Anspruch auf Überlassung von Räumen besteht nicht.
6. Die Vergabe von städtischen Schulsportanlagen regelt sich nach der Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Naumburg (Saale) vom 01. 05. 2001.

**§ 2
Benutzungszeit**

Die Überlassung von Schulräumen erfolgt in der Regel montags – freitags bis 22.00 Uhr.

§ 3 Benutzungsgrundsätze

1. Der Mieter hat nur für die vereinbarte Mietzeit das Recht der Benutzung.
2. Der Mietvertrag hat nur für die Durchführung der vereinbarten Veranstaltungen Gültigkeit.
3. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind.
4. Die Veranstaltung darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung stattfinden.
5. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Während der Veranstaltung entstandener Abfall wird durch den Mieter in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.
6. Gebäude und Anlagen der Einrichtung sowie Einrichtungsgegenstände und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
7. Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters im Gebäude untergebracht werden.
8. Das Befahren des Geländes der Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen und nach Genehmigung durch das Schulverwaltungs- und Sportamt gestattet.
9. Der Leiter der Veranstaltung ist für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Nutzung verantwortlich.
10. Die Voraussetzungen für die Leistung von Erste Hilfe Maßnahmen (Sanitätskasten) sind vom Mieter selbst zu schaffen.
11. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass für den Notfall ein Telefon (Handy) vorhanden ist.
12. Die jeweils bestehende Hausordnung ist unbedingt einzuhalten.
13. Den Anordnungen des Beauftragten der Stadt, des Schulhausmeisters, ist Folge zu leisten.
14. Das Rauchen im Schulgebäude ist untersagt.

§ 4 Haftung

1. Die Benutzung der überlassenen Räume, des Mobiliars usw. erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und Anlagen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

3. Eintretene Beschädigungen am städtischen Eigentum sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die in oder an dem Vertragsgegenstand durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder oder durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
4. Der Mieter übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- und Sachschäden.
5. Die Stadt ist berechtigt, Schäden, die durch den Veranstalter verursacht worden sind, beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist zur Erstattung der Kosten verpflichtet, die durch die Beseitigung der Schäden entstehen.

§ 5

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung ist ein Entgelt entsprechend dieser Ordnung zu entrichten.

§ 6

Entgelthöhe

Das Entgelt für die Benutzung von Räumen in Schulen ist wie folgt festgelegt:

	ab 01.04.2003 Euro
1. je angefangene Stunde für	1 Klassenraum
- für Naumburger Vereine	2,00
- für sonstige Nutzer	6,00
2. je angefangene Stunde für	1 Fachkabinett
- für Naumburger Vereine	4,00 €
- für sonstige Nutzer	15,00 €
3. je angefangene Stunde für	1 Aula
- für Naumburger Vereine	6,00 €
- für sonstige Nutzer	30,00 €
4. je angefangene Stunde für	1 Schulhof
- für Naumburger Vereine	6,00 €
- für sonstige Nutzer	30,00 €
5. Entgelt für die Benutzung von	
- Klavier	10,00 €
- Flügel	15,00 €
- Verstärkeranlage	12,00 €
- Filmvorführgerät	12,00 €

Mit dem Entgelt sind die Kosten für Heizung, Wasser- und Stromverbrauch sowie Reinigung abgegolten.

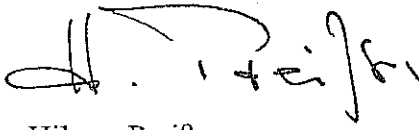
§ 7
Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird mit Abschluss des Mietvertrages fällig.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ab 01. April 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01. Mai 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Naumburg, den 06.03.2003


Hilmar Preißer
Oberbürgermeister

